



## **Position der Gewerkschaft ver.di zum Entwurf des Nationalen Allokationsplans 2008-2012 (NAP II)**

Den nationalen Allokationsplänen der EU-Mitgliedsstaaten für die Periode 2008 bis 2012 kommt eine entscheidende Bedeutung zu, soll das Ziel des Kioto-Protokolls trotz derzeit gegenläufiger Entwicklung noch erreicht werden. ver.di beurteilt den vorliegenden nationalen Entwurf vor allem unter dem Gesichtspunkt, ob es gelungen ist, die Regelungen des derzeit gültigen Zuteilungsgesetzes 2007 (ZuG 2007) zu optimieren, insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung einer nachhaltigen Energiewirtschaft.

Dabei sei eines vorweg bemerkt: Der Emissionshandel soll Investitionen in hocheffiziente Kraftwerke in einem breiten Brennstoffmix anregen und damit dazu beitragen, dass die angestrebten Ziele erreicht werden. Derzeit ist angesichts der starken Schwankungen des Zertifikatspreises noch keine gesicherte Aussage über dessen langfristige Entwicklung möglich. Der Zertifikatspreis ist aber der entscheidende Parameter zur Bestimmung der Anreizwirkung des Emissionshandels für Investitionen in hocheffiziente Kraftwerke. Erst wenn verlässliche Daten über die Preisentwicklung in der ersten Allokationsperiode vorliegen, wird eine erste Antwort auf die Frage möglich sein, ob der Emissionshandel wie beabsichtigt ausreichend Investitionen in die Reduktion von Klimagas-Emissionen lenken kann, um zur erforderlichen Verringerung des Klimagas-Ausstoßes in Deutschland und in der EU nach 2012 einen wesentlichen Beitrag zu leisten.

Angesichts der weitreichenden Klimaschutzziele auch über 2012 hinaus einerseits und angesichts des hohen Bedarfs an Ersatz- und Zubaukapazitäten im Kraftwerksbereich andererseits wird der Erfolg des Emissionshandels nicht zuletzt davon abhängen, ob es gelingt, ihn mittelfristig zu einem verlässlichen Instrument zu entwickeln, das Planungssicherheit für die anstehende Erneuerung des Kraftwerksparks am Energiestandort Deutschland ermöglicht. Hierfür spielt die Optimierung der Allokationspläne für die weiteren Allokationsperioden eine entscheidende Rolle.

Im ZuG 2007 wurden bereits wesentliche Prinzipien festgelegt, die auch die Regelungen des NAP 2008-12 determinieren:

- Obergrenze von 495 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr für Energie und Industrie;

- Nachwirkung der Übertragungsregelung für Anlagen, die in der ersten Allokationsperiode fertiggestellt werden;
- Nachwirkung der Neuanlagenregelung für Anlagen, die in der ersten Allokationsperiode fertiggestellt werden;
- Nachwirkung der „early action“-Regelung.

Dennoch bleibt ein erheblicher Spielraum, um das Instrumentarium Emissionshandel im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaft zu verbessern. Dazu gehört nach Ansicht von ver.di unverzichtbar die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der leitungsgebundenen Energiewirtschaft.

Dies voraus geschickt, nimmt ver.di zu **folgenden Einzelpunkten** des Entwurfes des NAP II Stellung:

Die Regelung des ZuG 2007 für die Zuteilung für zusätzliche Neuanlagen (§11) im Stromsektor sieht ein brennstoffspezifisches **Benchmark** vor. ver.di begrüßt, dass dies beibehalten wird. Die Modifizierung für Strom ist jetzt eindeutiger als im NAP I – es wird nur noch zwischen dem Benchmark für Kohle (750 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent pro kWh) und Gas (365 g) unterschieden. Dies ist im Sinne der Klarheit zu begrüßen. Auch das „Doppelbenchmark“ für Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (§ 11 Absatz 2 ZuG 2007) wird beibehalten. Es ist nach Ansicht von ver.di sachgerecht und trägt der Tatsache Rechnung, dass KWK-Anlagen in der öffentlichen Versorgung durch die Auskopplung von Wärme Emissionen im nicht am Emissionshandel teilnehmenden Haushaltssektor vermeiden.

Zusätzliche Neuanlagen erhalten den Erfüllungsfaktor 1 für 14 Jahre. Zur Ermittlung der zugeteilten Emissionszertifikate „ex ante“ wird die Festlegung von **Standardauslastungsfaktoren** entscheidend, die im **Anhang 4** definiert werden. Dort werden allerdings im Entwurf noch keine Auslastungsfaktoren für Braun- und Steinkohlekraftwerke und GuD-Anlagen definiert – diese sollen nach der Verbändeanhörung festgelegt werden. Die öffentliche KWK, für die entsprechend dem Doppelbenchmark sowohl für Wärme als auch für Strom ein spezifischer Auslastungsfaktor angegeben werden müsste, findet im Anhang 4 überhaupt keine Erwähnung. Dagegen wird für die „öffentliche Fernwärme“ ein (nur auf die Wärmeproduktion bezogener) Auslastungsfaktor von 2500 Vollbenutzungsstunden pro Jahr angegeben. Dieser Faktor ist für KWK-Anlagen aufgrund der Fahrweise speziell der KWK-Neuanlagen in der öffentlichen Fernwärmeversorgung deutlich zu niedrig angesetzt. Moderne KWK-Anlagen kommen unter Einbeziehung der Möglichkeiten, auch Kälte zu produzieren, in der Regel auf jährliche 5500 Benutzungsstunden. Der angegebene niedrige Auslastungsfaktor von 2500 Stunden ist allenfalls für reine Heizkessel ohne KWK-Möglichkeit angemessen – dies sollte entsprechend klar gestellt werden.

Aufgrund des unterschiedlichen Einsatzes der Neuanlagen schlägt ver.di folgende Standardauslastungsfaktoren vor: Braunkohlestrom (überwiegend in Grundlast): 8500 Stunden jährlich, Steinkohlestrom (Grund- und Mittellast) 8000 Stunden, GuD-Anlagen stromseitig (Grund- und Mittellast) 8000 Stunden. Für öffentliche KWK-Anlagen sollten stromseitig die gleichen Auslastungsfaktoren wie für die jeweiligen Kondensationskraftwerke festgelegt werden, also Braunkohle 8500, Steinkohle und GuD jeweils 8000 Stunden; wärmeseitig sollten aufgrund der realen Ausnutzungsdauern 5500 Stunden jährlich angesetzt werden.

Nach der Neuregelung des NAP II gelten die Auslastungsfaktoren auch für Anlagen, die zwischen 1.1.2003 und 31.12.2004 in Betrieb genommen wurden (alter § 8 ZuG 2007) sowie für Neuanlagen als Ersatzanlagen der Periode 2005 bis 2007 im Anschluss an den vierjährige Übertragungszeitraum (alter § 10 ZuG 2007). Dies ist sachgerecht.

Für Bestandsanlagen, die vor 2000 in Betrieb gegangen sind, soll die Basisperiode für die Festsetzung der historischen Emissionen auf den Zeitraum 2000 bis 2005 ausgedehnt werden, für Anlagen zwischen 2000 und 2005 die Periode Betriebsbeginn bis 2005. Dies ist sachgerecht. Bei der derzeitigen festen dreijährigen Basisperiode gehen Ausfallzeiten (durch Störung, Revision, verminderten Absatz etc.) oder temporäre Mehrproduktionszeiten überproportional in die Berechnung der benötigten Zertifikate ein, wodurch sich deutliche Verzerrungen sei es zu Gunsten oder zu Lasten der jeweiligen Anlage ergeben können. Bei der skizzierten sechsjährigen Basisperiode fallen derartige Verzerrungen entsprechend geringer aus. ver.di schlägt zusätzlich vor, dem Betreiber die Möglichkeit zu geben, ein Jahr aus dieser Periode zu streichen, in dem untypisches Lastverhalten beispielsweise durch eine langandauernde oder außergewöhnliche Revision zu verzeichnen ist.

Die bisherige Sonderzuteilung für Bestands-KWK-Anlagen entfällt. Stattdessen erhalten diese Anlagen einen erhöhten Erfüllungsfaktor von 98,75 %. Dies scheint ein ausreichender Ausgleich, um diese umweltverträglichen Anlagen fair zu behandeln.

ver.di begrüßt den besonderen Erfüllungsfaktor für Kleinanlagen bis zu 25 000 t CO<sub>2</sub> jährlich. Dessen Festlegung auf 1 ist aufgrund des geringen Beitrages zum Gesamtausstoß an CO<sub>2</sub> vertretbar. Es sollte überlegt werden, diese Anlagen gänzlich aus dem System des Emissionshandels herauszunehmen.

Zu begrüßen ist auch die Regelung, für ohne Ersatz stillgelegte Anlagen im Folgejahr keine Emissionsberechtigungen mehr auszugeben. Ansonsten würde die Stilllegung der Anlagen durch die Ausgabe nicht benötigter Zertifikate „belohnt“.

ver.di schlägt ergänzend zum NAP II noch folgende Klärung vor:

Die derzeit enge Anbindung des Treibhausemissionshandelsgesetzes (TEHG) an die 4. BImSchV hat durch die unterschiedliche Genehmigungspraxis der Länder-Immissionsschutzbehörden zu einer uneinheitlichen Regelung geführt: In einigen Bundesländern wird der Anlagenbegriff auf einzelne Kraftwerksblöcke bezogen, in anderen auf den gesamten Standort. Wird aber der gesamte Standort als einheitliche Anlage gewertet, ist es nicht mehr möglich, Besonderheiten einzelner Blöcke in Bezug auf ihr Emissionsverhalten zu berücksichtigen. Dies kann zu ungerechtfertigten Nachteilen für einzelne Kraftwerksblöcke kommen, mit der Folge, dass deren Weiterbestand in Frage gestellt wird. Um dies zu vermeiden, ist der Anlagenbegriff einheitlich so zu fassen, dass einzelne Einheiten (z.B. Kraftwerksblöcke) als Anlage im Sinne des Zuteilungsgesetzes gewertet werden können, unabhängig davon wie viele Einheiten sich an einem Standort befinden.

Berlin, 23. Mai 2006